

Guthsherrn des Kirchspiels zusammentreten, diefernächst das Erfoderliche veranstalten, und den Kirchspielreceptoren die zur Zahlung nöthigen Befehle ertheilen, welche auf den Kirchspielrechnungen von den Receptoren wieder zu übergeben sind.

Gleichwie aber es bey dieser Verordnung die Absicht nicht hat, in der verfassungsmäßigen und hergebrachten Art der Kirchenrechnungsablage etwas zu ändern, sondern nur der Endzweck ist, daß diejenigen, welche bey verspürender Nothwendigkeit des Aufwandes und Unzulänglichkeit der Kirchenmitteln, um Beytrag aus Kirchspielsmitteln belanget werden, von besagter Nothwendigkeit und Unzulänglichkeit durch Vorbringung der Kirchenrechnungen benachrichtiget und überzeuget werden; so hat es zwar dabey, daß besagte Kirchenrechnungen vor denjenigen, welche dazu berechtigt sind (wie bisher geschehen) ferner abgestattet und quittiret werden, sein Bewenden; jedoch mögen Beamte und Guthsherrn, wenn sie solche rechtliche Ursachen zu haben vermeynen, aus welchen die geforderte Verbindlichkeit zum Subsidiarbeytrag aus der Schätzung, entweder wegen Abgangs der Nothwendigkeit, oder durch Anweisung anderer dazu dienlichen Mitteln entkräftet würde, solches samt den bey den Rechnungen etwa gefundenen erheblichen Erinnerungen umständlich protocolliren, und dieserhalb das Nöthige des Orts Archidiaconus anzeigen, auf Befinden auch die dahin geschehene Anzeige (zumalen wenn die Sache von Wichtigkeit ist) mit einer Vorstellung ohnmittelbar an Uns gelangen lassen.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündiget, und gehörigen Orts affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels.

Wonn den 14ten März 1788.

Maximilian Franz,
Kurfürst.

(L. S.)

K. F. Wenner.

Nr. 55.

Verordnung über einige die Brandversicherungs-Gesellschaft betreffende Punkte, vom 26. März 1788.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c. &c.

Thun kund und fügen zu wissen: Da Wir bewogen sind, in Betreff der Brandversicherungs-Gesellschaft über einige Punkte eine nähere Ver-

ordnung ergehen zu lassen; so wird diese in folgendem hiemit gnädigst bekannt gemacht.

1.

Der 18te Absatz des am 15ten April 1768 gnädigst erlassenen Edicts wegen der Errichtung der Brandversicherungs-Gesellschaft wird dahin abgeändert, daß denjenigen, deren Häuser verbrannt sind, das ganze Taxatum gezahlet werden, auch das statt des abgebrannten erbaute neue Haus, wenn dasselbe aufs neue nicht wieder tariret worden, aus der Brandsocietät nicht ausfallen, sondern das neu erbaute Haus darin nach dem vorigen Taxato bis zur Abänderung desselben verbleiben; dahingegen aber auch der Beytrag von dem Eigenthümer jedesmal entrichtet werden solle, bis er entweder von der Gesellschaft entlassen, oder das neue Haus aufs neue tariret ist.

2.

Die aus der Brandsocietätskasse zu zahlenden Brandschadensgelber sollen auf keine Art mit Arrest belegt werden können, sondern demjenigen, dem sie gebühren, ohne Ausnahme zu Erbauung des neuen Hauses in den bestimmten Terminen veradfolget werden.

3.

Wenn jemand, der wegen seines abgebrannten Hauses Gelder aus der Brandsocietätskasse zu fodern hat, in Discussion geräth; so sollen diese Gelder demjenigen, der den Platz, worauf das Haus gestanden, ankauft, gereicht werden, wenn er darauf ein neues Haus erbauen will. Wenn jedoch dieses neue Haus nicht so viel werth ist, als das Taxatum des abgebrannten Hauses beträgt, soll dem Erbauer nicht das ganze Taxatum, sondern nur ein sicheres dem Werth des Hauses angemessenes Quantum gegeben werden.

4.

Sollte jemand, dem Brandschadensgelber aus der Brandsocietätskasse gebühren, der Discussion nahe seyn, und sich dieser Gelder, besonders des ersten Termins, in fraudem Creditorum bemächtigen, ohne sie zur Wiedererbauung des Gebäudes anzuwenden; so soll derselbe dafür mit scharfer, der Größe des Betrugs angemessener, Strafe (welche in jedem einzelnen Fall von Unserm geheimen Rath bestimmt werden soll) belegt werden.

Damit diese gnädigste Verordnung bekannt werde, soll sie zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehörig publiciret, und an den gewöhnlichen Orten affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels.

Wonn den 26ten März 1788.

Maximilian Franz,
Kurfürst.

(L. S.)

K. F. Wenner.